

# Das schweizerische Recht im transnationalen Föderalismus – Auswirkungen im Verfassungsrecht und Bundesgericht

Susanne Leuzinger

1. Die **Bundesverfassung** (BV) erklärt in den Allgemeinen Bestimmungen die Kantone für souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die BV beschränkt ist. In ihrem 3. Titel regelt die BV das *Verhältnis von Bund und Kantonen* und legt ihre Zuständigkeiten fest. Die Autonomie der *Gemeinden* wird nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet. *Der schweizerische Bundesstaat weist damit drei Ebenen auf*. Gemäss dem 5. Titel bestellen die Kantone auch ihre Gerichte. (Im Cluster «The Swiss Federal Supreme Court and Constitutional Law in an International Context» werden die verschiedenen Aspekte des innerstaatlichen Föderalismus als Teil der schweizerischen Rechtskultur anhand bedeutender Texte veranschaulicht.)

Die Beziehungen *zum Ausland und zu internationalen Organisationen* werden schon in der Präambel und im Zweckartikel der BV genannt; die Beachtung des *Völkerrechts* durch Bund und Kantone ist ein Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns. Die BV regelt die Zuständigkeiten beim Beitritt zu internationalen Organisationen und beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen. *Damit eröffnet sie den Zugang zu einer weiteren, internationalen Ebene*.

In ihrem 5. Titel regelt die BV die Stellung und Zuständigkeiten des *Bundesgerichts* und erklärt die Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht als massgebend. (Im erwähnten Cluster wird die Massgeblichkeit der Bundesgesetze vor der Bundesverfassung als Teil der schweizerischen Rechtskultur anhand bedeutender Texte veranschaulicht.)

Der *Grundrechtskatalog* im 2. Titel der BV kodifiziert die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den ungeschriebenen Verfassungsrechten und überführt die Menschenrechte der EMRK und des UNO-Paktes II in das Landesrecht.

2. Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, das für den jeweiligen Staat geltende Völkerrecht anzuwenden (**pacta sunt servanda**). Die BV schreibt dem Bundesgericht denn auch die Massgeblichkeit des Völkerrechts vor, regelt aber den Vorrang im Falle eines Widerspruchs zwischen nationalem und internationalem Recht nicht, sondern überlässt dies der Rechtsprechung. Das Bundesgericht gesteht den internationalen Menschenrechtsabkommen und den bilateralen Abkommen Schweiz-EG den Vorrang zu; diese Rechtsprechung wurde 2018 durch die Ablehnung der sog. Selbstbestimmungsinitiative gestützt (u.a. [Keller](#)).

3. Das **europäische und das internationale Recht** verfügt zwar über schwächere **Rechtsprechungs- und Streitbeilegungsmechanismen**. Dennoch ist deren Zahl und Einfluss je nach Rechtsgebiet nicht zu unterschätzen: einstimmig entscheidende Gemischte Ausschüsse, Schiedsgerichte, internationale Gerichte (EGMR, EuGH, Internationaler Gerichtshof), Vertragsorgane von UNO-Menschenrechtsabkommen etc. Werden international die europäische und die globale Ebene unterschieden, erweitert sich das nationale dreistöckige Haus zu einem Five Storey House mit aufeinander bezogenen Streitbeilegungs- und Vollzugsorganen auf den verschiedenen Ebenen ([Leuzinger, Cottier/Hertig Randall](#)).

4. Das Bundesgericht berücksichtigt bei der **Auslegung** des internationalen, des harmonisierten und des autonom nachvollzogenen internationalen Rechts die Urteile und Verlautbarungen der internationalen Organe und allenfalls auch die Rechtsprechung der anderen Vertragsstaaten, und es legt das Landesrecht völkerrechtskonform aus ([Walter](#)).

5. Das Bundesgericht und andere nationale und internationale Höchstgerichte begnügen sich nicht mit der Berücksichtigung von Entscheiden anderer Instanzen im Rahmen der Rechtsvergleichung, sondern sie pflegen den **persönlichen Austausch** zu Fragen der Rechtsprechung. Für das Bundesgericht stehen die Kontakte zum EGMR, zum EuGH und zu den Höchstgerichten der Nachbarstaaten im Vordergrund ([Geschäftsbericht Bundesgericht](#)).